

# Allgemeine Bedingungen für die Basisrentenversicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 8 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?
- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 13 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 14 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?
- § 15 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner. Innerhalb unserer Basisrentenversicherung sind Sie zudem versicherte Person, Beitragszahler und Leistungsempfänger.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Insbesondere ist zu beachten, dass bei einer Basisrentenversicherung kein über die Leibrentenzahlung hinausgehender Anspruch auf eine Leistung besteht. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Leistungen einer ggf. vereinbarten ergänzenden Absicherung.

Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 Prozent der von Ihnen geleisteten Beiträge für Ihre Altersversorgung aufgewendet werden.

Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubzeit), zahlen wir Ihnen lebenslang eine garantierte, monatliche Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe. Die vereinbarte Leibrente berechnet sich mit Hilfe eines bereits zu Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors, der u.a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (DAV 2004R) sowie des tariflichen Garantiesatzes (Rechnungszins) von 1,25 Prozent p. a. ermittelt wird. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Überschreitet die monatliche Rente nicht die Höhe einer Kleinrentenrente, die sich in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG (in der im Jahr 2009 geltenden Fassung) bestimmt, kann die Leistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung erfolgen.

### Flexibler Rentenbeginn

(3) Der Rentenbeginn kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

#### a) Vorgezogener Rentenbeginn

Ist ein Rentenbeginn nach Vollendung des 62. Lebensjahres vereinbart, können Sie den Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre – in Verbindung mit einem aufgeschobenen Rentenbeginn (vgl. Absatz 3 b)) um bis zu fünfzehn Jahre – vorziehen, frühestens jedoch zum nächsten Monatsersten, in dem Sie Ihr 62. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der – ab dem von Ihnen gewünschten Rentenbeginn – garantierten Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarifikalkulation (vgl. Absatz 1 Satz 2) neu berechnet. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

#### b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Unabhängig davon, ob Ihre Versicherung in beitragsfreier oder -pflichtiger Form besteht, können Sie einmalig den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um maximal fünf Jahre aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen sind die Beiträge entsprechend bis zum neu festgelegten Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung gemäß § 7 beitragsfrei gestellt wird. Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der - ab dem von Ihnen gewünschten Rentenbeginn - garantierten Rente wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarifikalkulation (vgl. Absatz 1 Satz 2) neu berechnet. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Rente bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

#### c) Rentenhöhe bei vorgezogenem bzw. aufgeschobenem Rentenbeginn

Unabhängig von dem von Ihnen gewünschten Rentenbeginn zahlen wir Ihnen ab diesem Zeitpunkt die neu berechnete garantierte, lebenslange Rente (vgl. Absatz 1 Satz 2) monatlich in gleich bleibender oder steigender Höhe.

#### Aufgeschobene Rentenversicherung nach Tarif RBA bzw. RBAE

(4) In Ihrem Todesfall erlischt die Versicherung und es besteht keine (weitere) Leistungspflicht zu unseren Lasten.

#### Aufgeschobene Rentenversicherung mit Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners nach Tarif RBH bzw. RBHE

(5) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente an Ihren Ehe-/ Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Der für die Bildung dieser Rente zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen garantierten Deckungskapital.

(6) Sterben Sie nach Rentenbeginn, aber innerhalb des Zeitraums (Rentengarantiezeit), in dem bei Ihrem Tod eine Leistung an Ihren Ehe-/ Lebenspartner - mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht - vereinbart ist, zahlen wir diesem eine lebenslange Rente. Der für die Bildung dieser Rente zur Verfügung

stehende Betrag entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

(7) Die Höhe der Rentenzahlung wird unter Berücksichtigung des Alters Ihres Ehe-/ Lebenspartners nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Grundlage der dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Der Beginn der Rentenzahlung ist der auf Ihren Tod folgende Monatserste. Die Rentenzahlung endet mit dem Tod Ihres Ehe-/ Lebenspartners. In diesem Fall erlischt die Versicherung und es besteht keine weitere Leistungspflicht zu unseren Lasten.

(8) Sofern bei Ihrem Tod kein Ehe-/ Lebenspartner – mit dem Sie zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Todeszeitpunkt eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht – existiert, wird keine Leistung fällig. In diesem Fall erlischt Ihre Versicherung und es besteht keine (weitere) Leistungspflicht zu unseren Lasten.

(9) Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch die Verschiebung des spätest möglichen Rentenbeginns (vgl. Absatz 3 b)) verkürzen. Nähere Informationen zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

#### **Leistungen aus der Überschussbeteiligung**

(10) Zu den in den Absätzen 1 bis 8 geregelten garantierten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

#### **Sonstige Leistungen**

(11) Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht existiert nicht.

## **§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser 90 Prozent (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen – unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung – beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen

haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Aufschubzeit (durch Tod – bei Tarif RBH bzw. RBHE – oder Erleben des Rentenbeginns) bzw. bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (im Sinne des § 7 Abs. 7 bis 11) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu (vgl. Absatz 2 c)). Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven entsprechend beteiligen (vgl. Absatz 2 g)). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

### **(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 113. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

#### **Vor Rentenbeginn**

b) Die Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile zum Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Diese bestehen aus einem Zins-Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals und einem Grund-Überschussanteil (Risiko- und Kosten-Überschussanteil) in Promille der aufgelaufenen Beitragssumme. Sie werden in der Aufschubzeit zur Bildung einer Bonussumme verwendet.

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ein Schluss-Überschussanteil sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven – mindestens der Bewertungsreserven-Mindestanteil – hinzukommen.

Der Schluss-Überschussanteil sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteil bemessen sich in Prozent des erreichten Bonus-Deckungskapitals.

Die Höhe des Schluss-Überschussanteils sowie des Bewertungsreserven-Mindestanteils ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage jährlich für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert, wobei die jeweiligen Anteilsätze auch rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden können.

Die Höhe der Schluss-Überschussanteilsätze sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen in anderer Weise mitgeteilt.

c) Bei Beendigung der Aufschubzeit (durch Tod – bei Tarif RBH bzw. RBHE – oder Erleben des Rentenbeginns) bzw. bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (im Sinne des § 7 Abs. 7 bis 11) wird eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum Fälligkeitszeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt, sofern dieser den für das laufende Geschäftsjahr deklarierten Bewertungsreserven-Mindestanteil übersteigt.

Voraussetzung dafür ist, dass am vorangegangenen jährlichen Bilanzstichtag (31. Dezember) die Summe des Deckungskapitals und des Bonus-Deckungskapitals der Versicherung einem positiven Wert entspricht. Ferner muss sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergeben. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhält Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, die Hälfte des Betrages, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der Versicherung an den bisherigen jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur Summe der Deckungskapitalien und verzinslich angesammelten Überschussguthaben aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht. Der Vorstand unseres Unternehmens kann einen Mindestanteil-Satz für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Dieser Bewertungsreserven-Mindestanteil wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren ermittelten Wert angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, insbesondere um eine noch größere Zeitnähe der Zuteilung zu erreichen, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

#### Zum Rentenbeginn

d) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die vorhandene Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie, lebenslange Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe, die zusammen mit der versicherten Rente monatlich fällig wird und wieder überschussberechtig ist.

**Die bei der Berechnung dieser zusätzlichen beitragsfreien, lebenslangen Rente zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – können angepasst werden, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn schriftlich informieren.**

Ab Rentenbeginn ist eine Anpassung der zusätzlichen beitragsfreien, lebenslangen Rente, die mit Hilfe eines während der Laufzeit der Rente geltenden Rentenfaktors ermittelt wird, nicht mehr möglich. Der Rentenfaktor berechnet sich u.a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und des tariflichen Garantiesatzes (aktuell 1,25 Prozent p. a.).

#### Nach Rentenbeginn

e) Das Überschussystem Ihrer Versicherung können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

**f) Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.**

g) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag gemäß Satz 1 jährlich Ihrer Versicherung zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz j)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie (bei Tarif RBH bzw. RBHE) innerhalb der Rentengarantiezeit, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern die Hälfte des vollen Betrags zur Bildung einer lebenslangen Rente für Ihren Ehe-/Lebenspartner (vgl. § 1 Abs. 6 bis 8) verwendet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

#### h) Jährliche Rentensteigerung

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

#### i) Zusatzrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 d) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt,**

dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 d) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – bleiben erhalten.

#### j) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.

#### (3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

### § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (vgl. § 4 Abs. 2, 3, 7 und 8 sowie § 5).

### § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

#### Laufende Beitragszahlung (Tarif RBA bzw. RBH)

(1) Für Ihre Versicherung sind von Ihnen laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der von Ihnen ausgewählten Zahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Zahlen Sie Ihren Beitrag nicht in jährlicher Form, erheben wir für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen höhere Verwaltungskosten. Diese können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig und sind bis zum Beginn der Rentenzahlung, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod zu entrichten.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrifteinzugs zu verlangen.

(4) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

#### Einmalbeitrag (Tarif RBAE bzw. RBHE)

(6) Die Beiträge für Ihre Versicherung sind von Ihnen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) zu entrichten.

(7) Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(8) Die Übermittlung Ihres Einmalbeitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. Absatz 7) alles getan haben, damit der Einmalbeitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Einmalbeitrag zu dem in Absatz 7 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

### § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### Erster bzw. einmaliger Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten bzw. einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

#### Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(4) Wir werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz 3 den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Unsere Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind; hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz 3 bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dieser besteht erst wieder für Versicherungsfälle, die nach Ihrer Zahlung eintreten.

#### Teilzahlungen im Rahmen zusammengefasster Verträge

(5) Beiträge sowie sonstige Beträge, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, sind von Ihnen in voller Höhe zu zahlen. Sollten Sie im

Rahmen zusammengefasster Verträge dennoch lediglich Teilzahlungen leisten, werden wir diese zuerst auf die Kosten und Zinsen, sodann auf die Hauptversicherung und einen gegebenenfalls verbleibenden Betrag auf etwaig vorhandene Zusatzversicherungen anrechnen.

#### **§ 6 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?**

(1) Sie haben – ohne Einhaltung eines Mindestbetrags – vor Rentenbeginn das Recht, maximal drei Zuzahlungen je Kalenderjahr zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG nicht übersteigen. Erhöhungstermin ist der Erste des darauffolgenden Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung können Sie vor Rentenbeginn auch den vereinbarten Beitrag erhöhen. Die ab der Erhöhung für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträge dürfen zusammen mit den bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beiträgen den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG nicht übersteigen. Erhöhungstermin ist der Beginn der Versicherungsperiode, der auf Ihren Erhöhungswunsch folgt.

(3) **Durch Zuzahlungen bzw. Beitragserhöhungen steigen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Hierbei werden die am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen und die restliche Aufschubdauer berücksichtigt. Die Berechnung der durch Zuzahlungen bzw. Beitragserhöhungen zusätzlich resultierenden garantierten Rente erfolgt mit Hilfe eines ab diesem Zeitpunkt garantierten Rentenfaktors, der auf Basis der vorstehend genannten versicherungsmathematischen Grundsätze – u.a. auf Basis einer anerkannten Sterbetafel (aktuell DAV 2004R) und des tariflichen Garantiesatzes (aktuell 1,25 Prozent p. a.) – ermittelt wird.** Auch diese zusätzliche Rente wird lebenslang in gleich bleibender oder steigender Höhe monatlich fällig. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein.

#### **§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

##### **Kündigung bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung**

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor Rentenbeginn – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Hierbei wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten (beitragsfreien) Rente gilt Absatz 3. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Für die Zahlung der herabgesetzten Rente finden die Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.

##### **Kündigung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag**

(2) Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag ist auf Grund der gesetzlichen Restriktionen (vgl. § 11 Abs. 2) über die gesamte Vertragsdauer nicht kündbar.

##### **Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. Reduzierung der Beitragshöhe bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung**

(3) Wenn Sie die Beiträge nicht weiterbezahlen, aber Ihre Versicherung behalten wollen, so können Sie Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Bitte teilen Sie uns diesen Wunsch schriftlich mit.

In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gemäß § 1 Abs. 1 auf der Grundlage des zum Beitragsfreistellungstermin vorhandenen Deckungskapitals für den Schluss der Versicherungsperiode errechnet wird, bis zu der Beiträge gezahlt wurden. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Für die Zahlung der beitragsfreien Rente finden die Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) An Stelle einer Beitragsfreistellung nach Absatz 3 können Sie unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird.

Hierbei setzen wir die versicherte Rente auf eine reduzierte Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zurechnung des Deckungskapitals nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 errechnet wird. Bei einer Reduzierung der Beitragshöhe berücksichtigen wir dabei zusätzlich die bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch zu zahlenden (reduzierten) Beiträge.

(5) **Die Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages erreicht der für die Bildung einer vollständig beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 8) nicht die Summe der eingezahlten Beiträge. Auch in den Folgejahren kann es in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation vereinzelt vorkommen, dass nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer vollständig beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen. Satz 2 und 3 gelten auch bei der Ermittlung einer reduzierten Rente.** Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den garantierten Leistungen innerhalb der Modellrechnung bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(6) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung bzw. durch Erhöhung des reduzierten Beitrags bis zur ursprünglichen Beitragshöhe wieder in Kraft setzen bzw. fortführen. Bitte teilen Sie uns auch diesen Wunsch schriftlich mit. Bei der Berechnung der dann geltenden Versicherungsleistung werden die nichtgezahlten Beiträge bzw. Beitragsteile entsprechend berücksichtigt. Es gelten dabei die bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarifgrundlagen.

##### **Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

(7) Auf Antrag können Sie das gebildete Kapital Ihrer Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auf einen anderen Vertrag – der den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entsprechen muss – übertragen lassen. Dieser Vertrag muss auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(8) Das gebildete Kapital entspricht dem zum Übertragungstermin vorhandenen Deckungskapital zuzüglich des erreichten Bonus-Deckungskapitals Ihrer Versicherung sowie – soweit vorhanden – dem nicht garantierten Schluss-Überschussanteil (vgl. § 2 Abs. 2 b)) zum Übertragungstermin. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. noch um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 b) und c) zugewiesenen Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende der Versicherungsperiode, zu der Ihre Versicherung wirksam übertragen wird.

(9) **Auch die Übertragung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages erreicht das gebildete Kapital wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 8) nicht die Summe der eingezahlten Beiträge. Auch in den Folgejahren kann es in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation vereinzelt vorkommen, dass nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für eine Übertragung zur Verfügung stehen.**

(10) Für die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag – der den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entsprechen muss – bei CosmosDirekt oder einem anderen Anbieter, erheben wir keine Kosten.

(11) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Vertrag – der den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entsprechen muss – übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns mit Ihrem Antrag auf Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG entspricht.

### **Mindestbeträge bzw. sonstige Gebühren**

(12) Für die Durchführung der in den Absätzen 1, 3, 4 und 6 enthaltenen Optionen sind keine Mindestbeträge einzuhalten bzw. werden keine Gebühren erhoben.

### **Beitragsrückzahlung**

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### **§ 8 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?**

(1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

(2) Zur Deckung der für die Verwaltung Ihres Vertrags anfallenden Aufwände ziehen wir bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung bis zum Beginn der Auszahlungsphase Verwaltungskosten von den jeweils eingezahlten Beiträgen bzw. bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder bei Zuzahlungen einmalige Verwaltungskosten ab. Zudem werden – auch bei ruhenden (beitragsfrei gestellten) Verträgen – Verwaltungskosten als vom Hundertsatz der aufgelaufenen Beitragssumme aus dem vorhandenen Deckungskapital monatlich anteilig entnommen.

### **§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Diese überweisen wir Ihnen auf Ihre Kosten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

### **Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners nach Tarif RBH bzw. RBHE**

(4) In Ihrem Todesfall erbringen wir eine Leistung gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt Ihres Ehe-/ Lebenspartners. Diese überweisen wir Ihrem Ehe-/ Lebenspartner auf seine Kosten. Darüber hinaus ist uns nachzuweisen, dass es sich bei dem Anspruchsteller um Ihren Ehe-/ Lebenspartner handelt, mit dem Sie zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Todeszeitpunkt eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

(5) Wir können vor jeder Rentenzahlung an Ihren Ehe-/ Lebenspartner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass dieser noch lebt.

(6) Der Tod Ihres Ehe-/ Lebenspartners ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 4 Satz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

### **Sonstige Vereinbarungen**

(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums tragen Sie bzw. bei Leistungen i.S.d. Absatz 4 Ihr Ehe-/ Lebenspartner auch die damit verbundene Gefahr.

(8) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

### **§ 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

### **§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?**

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Die gemäß § 1 Abs. 5 bis 8 vereinbarte Todesfall-Leistung erbringen wir an Ihren Ehe-/ Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet sind bzw. mit dem zum Zeitpunkt Ihres Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar (mit Ausnahme einer Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag im Sinne des § 7 Abs. 7 bis 11), nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und – mit Ausnahme Ihres Ehe-/ Lebenspartners bei Tarif RBH bzw. RBHE (vgl. § 1 Abs. 5 bis 9) – auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen.

(3) Von den Regelungen des Absatzes 2 kann auch nicht nachträglich durch einzelvertragliche Vereinbarung abgewichen werden.

### **§ 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Die ggf. vereinbarten

– Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung im Rahmen einer Rentenversicherung,

– Besonderen Bedingungen für die Versicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik-Plan), bzw.

– sonstigen Vertragswerke

gelten nur insoweit, als sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

### **§ 13 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?**

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

#### **§ 14 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?**

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

#### **§ 15 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.